



Erteilung von Wohnsitzauflagen nach dem neuen Integrationsgesetz

*Die Wohnsitzauflage dient der **Vermeidung von Integrationshemmnissen**. Integrationshemmnisse können beispielsweise bei freier Wahl des Wohnsitzes durch **räumliche Konzentration in den Ballungsgebieten** (Ghettobildung) entstehen.*

Seit dem 01.12.2016 ist die Bezirksregierung Arnsberg für die Erteilung von Wohnsitzauflagen für Flüchtlinge zuständig, die auf Grund ihres Asylantrags vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Bleiberecht für Deutschland anerkannt bekommen haben.

Flüchtlinge, denen ein Bleiberecht für Deutschland zuerkannt wurde, konnten bislang ihren Wohnsitz in Deutschland selbst bestimmen. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass es viele Menschen in die Ballungsgebiete zieht. Die dortigen Kommunen haben jedoch zunehmend Probleme, allen Zuwanderinnen und Zuwanderern ausreichend Integrationsangebote zur Verfügung zu stellen.

Rechtliche Grundlagen

*Der Flüchtling wird durch die **bundesweiten Regelungen** des neuen **Integrationsgesetzes** bei der Wohnsitzwahl für drei Jahre **an das Bundesland gebunden**, dem er im Asylverfahren zugewiesen wurde. Um eine Konzentration in den Ballungsgebieten des Rheinlandes und des Ruhrgebiets zu verhindern, erfolgt in **NRW eine kommunenscharfe Wohnsitzauflage** auf Grund einer **Rechtsverordnung**.*

Um die Integrationshindernisse zu vermeiden, wurde durch das seit dem 06.08.2016 geltende Integrationsgesetz sowie die am 29.11.2016 in Kraft getretene Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AWoV) geregelt, dass Flüchtlinge mit einem Bleiberecht in Deutschland ihren Wohnsitz für die Dauer von drei Jahren dort zu nehmen haben, wo die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass Integration gelingt. Die Wohnsitzauflage ist ein Instrument der nachhaltigen

Integrationsförderung. Die anerkannten Schutzberechtigten bleiben für maximal drei Jahre an einem Ort, können sich dadurch in die Lebensverhältnisse einleben, Kontakte und Freundschaften knüpfen und ihren Integrationsprozess kontinuierlich und ohne Brüche gestalten. Zudem wird durch die Wohnsitzauflage den für den Integrationsprozess verantwortlichen Einrichtungen und Institutionen in den Kommunen mehr Planungssicherheit für integrationspolitische Maßnahmen ermöglicht.

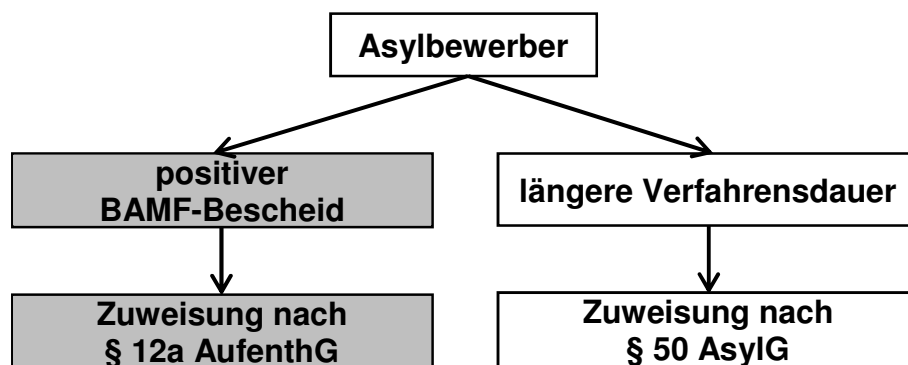
Die Bezirksregierung Arnsberg ist mit Inkrafttreten der AWoV für die kommunale Zuweisung anerkannter Flüchtlinge gemäß § 12a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in NRW zuständig. Sie setzt dabei die rechtlichen Maßnahmen des § 12a AufenthG in Verbindung mit der AWoV um.

Zuweisungsverfahren

Die Asylbewerber, die eine **Anerkennung als Flüchtling oder Asylberechtigter** erhalten oder denen der **subsidiäre Schutzstatus anerkannt** wird, werden zukünftig nach den Regelungen des neuen Integrationsgesetzes den Kommunen zugewiesen. Bei der Zuweisung werden **soziale Gesichtspunkte** wie zum Beispiel Familienbindungen oder Pflegebedürftigkeit **berücksichtigt**.

Verfahren nach Wohnsitzauflage

Verfahren nach FlüAG



Die Menschen, die bereits vom Bundesamt als Asylsuchende anerkannt worden sind, werden künftig unmittelbar nach § 12a AufenthG und damit nach dem neuen Integrationsschlüssel direkt aus der Landeseinrichtung in die Kommunen zugewiesen. Asylsuchende, die während des Aufenthaltes in den Landeseinrichtungen einen ablehnenden Bescheid erhalten, sollen - sofern vor Ablauf von sechs Monaten eine realistische Perspektive für eine Rückführung besteht - aus den Landeseinrichtungen zurückgeführt werden.

Alle Menschen, bei denen die Prüfung des Asylgesuchs mehr Zeit in Anspruch nimmt, werden weiterhin gem. § 50 AsylG i.V. m. § 3 FlüAG NRW auf die Kommunen verteilt. Sobald die Asylsuchenden vom Bundesamt anerkannt werden, erhalten sie in der Regel für die Kommune, in die sie bereits gemäß § 50 AsylG zugewiesen wurden, eine Wohnsitzzuweisung. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Aufnahmequote der Kommune im Verteilsystem gemäß § 12a AufenthG.

Vor der Zuweisung müssen die betroffenen Personen nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW angehört werden. Ihnen wird dabei Gelegenheit zur Stellungnahme zu möglichen Ausbildungs-, Beschäftigungs- oder Studienverhältnissen, die eine Wohnsitzauflage entfallen lassen, oder zu Umständen, die eine Zuweisung in eine bestimmte Kommune erfordern, gegeben. Die betroffenen Personen können sich äußern, müssen dies aber nicht.

Sollte ein Anerkannter erst nach der Zuweisung gemäß § 12a AufenthG in eine Kommune Gründe vortragen, die eine Individualzuweisung in eine bestimmte Kommune rechtfertigen oder ihm sogar Freizügigkeit bei der Wohnsitzwahl erlauben, kann die Aufhebung der bestehenden Wohnsitzzuweisung jederzeit bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt werden.

Unterschiede zum bisherigen Zuweisungsverfahren nach § 50 Asylgesetz

*Die Zuweisung nach § 12a AufenthG unterscheidet sich im Wesentlichen von der Zuweisung nach § 50 AsylG durch das **Anhörungserfordernis** sowie durch die **Kopplung an den positiven BAMF-Bescheid**.*

Das bleibt:

- Die Summe der Zuweisungen in die Kommunen.
- Zuweisungen erfolgen über Zielvereinbarungen mit den Gemeinden.
- 5 Werktage Vorlauf für die personenscharfe Zuweisungsliste.
- Wünsche zu persönlichen Merkmalen der Flüchtlinge können in der Regel nicht berücksichtigt werden.

Das ändert sich:

- Keine Anrechnung von Aufnahmeeinrichtungen des Landes.
- Die Zuweisung erfolgt gekoppelt an die Anerkennung im Anschluss an eine Anhörung.
- Der Zuweisungsschlüssel.

Der Integrationsschlüssel

*Die Verteilung der Flüchtlinge erfolgt anhand eines **Verteilschlüssels**, der bestimmte **integrative Aspekte**, insbesondere die in § 12a Abs. 3 AufenthG genannten Integrationskriterien des **Wohnungs- und des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes**, berücksichtigt.*

Die Erfüllungsquote wird berechnet, indem die Anzahl der Asylberechtigten, die bereits in einer Kommune wohnen, in Relation zu der Anzahl der Asylberechtigten gesetzt wird, die eine Kommune nach dem Integrationsschlüssel insgesamt aufnehmen muss. Die Anzahl der Asylberechtigten, zu deren Aufnahme eine Kommune aktuell verpflichtet ist, ergibt sich aus der Summe aller aktuellen Bestandszahlen der Kommunen in NRW, die mit dem Wert des Integrationsschlüssels der jeweiligen Kommune multipliziert wird. Berücksichtigt wird ebenfalls die aktuelle Bestandszahl der jeweiligen Kommune. Landeseinrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen werden hingegen nicht mehr angerechnet.

Zur Verdeutlichung ein Beispiel:

Bei einem fiktiven Gesamtbestand von 40.000 Asylberechtigten in NRW hat die Kommune X aktuell bereits 500 Asylberechtigte aufgenommen. Die Kommune ist nach dem Integrationsschlüssel verpflichtet, zwei Prozent aller Asylberechtigten in NRW aufzunehmen. Nach der vorstehenden Berechnung wäre die Kommune zum jetzigen Zeitpunkt verpflichtet, weitere 300 Asylberechtigte aus den Unterbringungseinrichtungen des Landes NRW aufzunehmen. Die Kommune X hätte ihre Aufnahmeverpflichtung derzeit zu 62,5 Prozent erfüllt.

Zuweisungen auf Grund von Zielvereinbarungen

*Um die **Leistungsfähigkeit und die Belange der Kommunen** zu berücksichtigen, erfolgen die Zuweisungen im Rahmen einer **vertrauensvollen Zusammenarbeit** zwischen der Landesregierung und den Kommunen erst im Anschluss an **bilaterale Absprachen** mit den kommunalen Verwaltungen.*

Die Verteilung anhand des Verteilschlüssels soll in einem ersten Schritt ähnlich dem Zuweisungsverfahren nach § 50 AsylG im Wege von sich bereits bewährten Zielvereinbarungen mit den Kommunen erfolgen. Danach werden orientiert an der jeweiligen Aufnahmeverpflichtung der Kommune Vereinbarungen über die Höhe der Zuweisungen in einem bestimmten Zeitraum getroffen.

Um die Aufnahmekapazitäten der Kommunen nicht zu überfordern, ist beabsichtigt, nur mit solchen Kommunen Zielvereinbarungen zu treffen, die derzeit keine Zuweisungen nach § 50 AsylG erhalten.

Beide Zuweisungsverfahren, die grundsätzlich parallel laufen und jeweils für sich unterschiedlichen rechtlichen Regeln folgen, werden insoweit mit Blick auf die Kommunen miteinander koordiniert.

Die Zuweisungen erfolgen mit einem Vorlauf von fünf Werktagen, um den Kommunen entsprechende Vorbereitungen für die Aufnahme zu ermöglichen. Wünsche zu bestimmten persönlichen Merkmalen der Flüchtlinge können wie bisher im Zuweisungsverfahren nach § 50 AsylG nicht berücksichtigt werden.

Bei Fragen zum Verfahren, zu Zielvereinbarungen oder ähnliches wenden Sie sich bitte an unser Funktionspostfach: wohnsitzauflage@bra.nrw.de